



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 24. November 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

159. Kundmachung

Verordnung allgemeine Nächtigungsabgabe und  
besondere Nächtigungsabgabe

GZ: 04/03/38589/2023/010

### 1. allgemeine Nächtigungsabgabe

### 2. besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

#### Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabegesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit einem Betrag von € 1,80 je Nächtigung festgesetzt.

2. Gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabegesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe in Stadt Salzburg mit nachfolgenden Beträgen festgesetzt:

Ferienwohnung	Multiplikator	Nächtigungsabgabe
Wohnnutzfläche von:	(x 1,80 €)	(ab 2025)
mehr als 130 m <sup>2</sup>	380 fache	€ 684,-
mehr als 100 m <sup>2</sup>	360 fache	€ 648,-
mehr als 70 m <sup>2</sup>	300 fache	€ 540,-
mehr als 40 m <sup>2</sup>	260 fache	€ 468,-
bis einschließlich 40 m <sup>2</sup>	200 fache	€ 360,-
dauernd abgestellter Wohnwagen	130 fache	€ 234,-

3. Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Alexander Molnar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>